

Wichtige Adressen und Ansprechpartner:

Sächsische Bildungsagentur

Regionalstelle Dresden

Großenhainer Str. 92

01127 Dresden

Tel.: 0351 843 90

Fax: 0351 843 93 01

LAG Gemeinsam Leben – Gemeinsam Lernen

Eltern gegen Aussonderung Sachsen e. V.

Frau Barbara von Heereman

E-Mail: Rain@vonheereman.de

**Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
der Landeshauptstadt Dresden**

Frau Sylvia Müller

Dr.-Külz-Ring 19

01067 Dresden

Tel.: 0351 488 28 32/27 75

Fax: 0351 488 27 76

E-Mail: behindertenbeauftragte@dresden.de

**Information der Beauftragten
für Menschen mit Behinderungen**



**Landeshauptstadt
Dresden**



Ihr Kind besucht eine integrative bzw. eine heilpädagogische Kindertagesstätte. Oder im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für die Schule wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Dann stehen Sie vor der Frage „wie geht es jetzt weiter“? Welche Schule ist die Beste für mein Kind? Soll es die Förderschule besuchen oder gibt es Alternativen?

1. Integrative Beschulung an einer Regelschule:

Neben der Förderschule besteht die Möglichkeit der integrativen Beschulung an einer Regelschule. Die Integration in eine allgemeinbildende Schule kann auch dann erfolgen, wenn Ihr Kind bereits eine Förderschule besucht. Sie sollten sich frühzeitig mit dem Thema integrativer Beschulung beschäftigen, um bei Bedarf noch genügend Zeit für Gespräche mit dem Schulleiter, dem Schulträger und ggf. mit dem Jugendamt und Sozialamt zu haben – auch der Fahrweg zur Schule und die Ganztagsbetreuung sind dabei zu klären.

Die Schulintegrationsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus vom 3. August 2004 (SchIVO, http://www.sachsen-macht-schule.de/schule/download/download_smk/schivo.pdf) regelt die Bedingungen der Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. Beschulung an einer Schule in freier Trägerschaft kommt in Betracht, wenn dem sonderpädagogischen Förderbedarf an der allgemeinbildenden Grundschule, Mittelschule, Gymnasium Rechnung getragen werden kann. Die Genehmigung der Integration erteilt die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden.

Antragstellung und Genehmigung:

Haben Sie sich für eine integrative Beschulung entschieden, sollten sie rechtzeitig die erforderlichen Anträge stellen. Zunächst wenden Sie sich an die allgemeinbildende Schule, in die Ihr Kind integriert werden soll. Kann der sonderpädagogische Förderbedarf Ihres Kindes gewährleistet werden, wird die Schule im Regelfall der Aufnahme zustimmen. Kann die von Ihnen favorisierte allgemeinbildende Schule der Integrationsmaßnahme nicht nachkommen, wenden Sie sich an die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden.

Zeitgleich stellen Sie formlosen Antrag bei der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Dresden. Darin sollten Sie angeben, wann Ihr Kind zur Schule kommen soll, die Begründung, warum Sie ein gemeinsames Lernen Ihres Kindes mit Nichtbehinderten für wichtig halten, und evtl. die Angabe der Schule, die Ihr Kind aufnehmen möchte. Im Rahmen der Einschulung gibt es die Möglichkeit, bereits im Schulvorbereitungsjahr die Integration vorzubereiten. Voraussetzung für die Gewährung einer Integration ist ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß § 13 des Sächsischen Schulgesetzes vom 19.02.2004. Die Überprüfung, die vom zuständigen Förderschulzentrum durchgeführt wird, sollte spätestens nach den Osterferien stattfinden.

Aufgrund des Antrages auf Integration werden Sie zu einer Anhörung in die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden geladen. In der Regel findet diese Anhörung nach dem Überprüfungsverfahren statt. Zu diesem Gespräch können und sollten Sie sich eine Person Ihres Vertrauens mitnehmen. Die Anhörung sollte spätestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Schuljahres stattfinden, damit noch ausreichend Zeit für weitere Klärungen bleiben. Die

Genehmigung auf Integration durch die Sächsische Bildungsagentur Regionalstelle Dresden wird im Regelfall erteilt, wenn die erforderlichen Voraussetzungen sowohl bei Ihrem Kind als auch bei der gewählten Schule erfüllt sind.

Ablehnung und Widerspruch:

Wenn Ihrem Wunsch nach Integration von der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Dresden nicht entsprochen wird, muss die Entscheidung fundiert begründet werden. Mögliche Begründungen können sein: Die zuständige Förderschule empfiehlt keine Integration, da der Förderbedarf sehr umfangreich ist; die Regelschule fühlt sich fachlich nicht in der Lage, die Integration zu begleiten; räumliche Gegebenheiten erfüllen nicht die notwendigen Ansprüche. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

2. Einzelfallhilfe:

Eine Einzelfallhilfe oder Unterrichtsbegleitung ist dann ratsam, wenn bei Ihrem Kind ein hoher Förderbedarf festgestellt wurde. Beantragen Sie auch diese Hilfen rechtzeitig.

a) Wenn zur integrativen Förderung Ihres Kindes eine Einzelfallhilfe (Unterrichtsbegleitung) erforderlich wird, so ist diese beim Sozialamt (bei behinderten Kindern und Jugendlichen, die nicht seelisch behindert sind) oder beim Jugendamt (bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen) gesondert zu beantragen.

b) Es gibt auch die Möglichkeit, über die „Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen Nr. 01560 über die Integration Behinderter in den allgemeinen Unterricht“ (abgedruckt im Sächsischen Amtsblatt vom 20.03.2003, www.saxonia-Verlag.de/recht-sachsen) Mittel für integrative Maßnahmen zu beantragen. Dieser Antrag muss vom Schulträger einer öffentlichen Schule bis März des vorhergehenden Jahres bei der Sächsischen Bildungsagentur Regionalstelle Dresden eingereicht werden.

Als Einzelfallhelfer kommen z. B. Zivildienstleistende und Praktikanten von Fachschulen für Heilerziehungspflege und Heilpädagogik in Frage.

Die für Schulen in öffentlicher Trägerschaft geltende Schulintegrationsverordnung sieht vier Formen von Integrationsmaßnahmen vor:

1. Die behinderten Schüler nehmen in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an. Die Lehrer der Klasse beraten sich regelmäßig mit einem Lehrer des jeweiligen Förderschultyps.
2. Die behinderten Schüler nehmen ebenfalls in vollem Umfang am Unterricht einer Klasse der öffentlichen Schule teil und gehören auch dieser Schule an. Aber ein zusätzlicher Lehrer fördert die Schüler in einem der Art und Schwere der Behinderung angemessenen Umfang im Klassenunterricht oder in gesondertem Förderunterricht.
3. Die öffentliche Schule ermöglicht behinderten Schülern einer benachbarten Förderschule in einzelnen Unterrichtsfächern den Besuch. Diese Schüler bleiben Schüler der Förderschule.
4. Eine öffentliche Schule kooperiert mit einer benachbarten Förderschule, indem eine oder mehrere Klassen der Förderschule im Schulgebäude dieser Schule unterrichtet werden. Die Schüler dieser Klassen bleiben Schüler der Förderschule.